

Stromsteuer

Antrag auf Steuererstattung nach § 9 b StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:

- Antragszeitraum Kalenderjahr, -halbjahr, oder -vierteljahr, auf Antrag monatlich, dann Begründung erforderlich (§ 17a StromStV)
- Steuerentlastung nur noch 5,13 € / MWh und Sockelverbrauch von 48,74 MWh, nur der darüber hinausgehende Verbrauch wird vergütet

Vergütung nach § 10 StromStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:

- Jährliches Antragsverfahren
- Bei begründetem Antrag auch vorläufige Antragstellung halb-, vierteljährlich oder monatlich mit zusammenfassendem Jahresantrag bis 31.07. des folgenden Jahres, ansonsten werden die vorläufigen Vergütungsbeträge zurückgefordert
- Zusätzlich zur Vergütung nach § 9 b möglich
- Die Vergütung nach § 9 b wird abgezogen, auch wenn sie nicht beantragt wurde
- Sockelbetrag 1000 €, nur die darüber hinausgehende Vergütung wird gewährt
- Grundlage: Vergleichsrechnung Ersparnis Rentenversicherung zu Stromsteuerbelastung

Energiesteuer

Vergütung nach § 53 EnergieStG (für Jedermann)

- Vergütungsfähig ist die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (z.B. der Betrieb eines Blockheizkraftwerks mit Stromerzeugung, oder einer verbrennungsmotorgetriebenen Pumpe, bei der die Abwärme des Motors zum Heizen benützt wird)
- Voraussetzung ist das Erreichen eines Mindestnutzungsgrades (nicht Wirkungsgrad) von 70 % im Jahr, dann kann der gesamte Verbrauch entlastet werden alternativ kann eine Vergütung des jeweiligen Monatsverbrauchs gewährt werden, wenn der Nutzungsgrad von 70 % nur monatsweise erreicht wird
- Vergütungshöhe
5,50 € / MWh für Erdgas
60,60 € / 1000 kg Flüssiggas
61,35 € / 1000 l Heizöl und Pflanzenöl ohne Palmöl
25 € / 1000 kg für Palmöl
- Kein Selbstbehalt, d.h. keine Mindestverbrauchsmenge

Energiesteuervergütung nach § 54 EnergieStG für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:

- Vergütung für Heizöl, Erdgas oder Flüssiggas möglich, wenn diese Energieerzeugnisse von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verbraucht (verheizt) werden, **aber**:
- Die daraus erzeugte Wärme muss im gleichen Unternehmen oder einem anderen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verbraucht werden, ausgeschlossen ist eine Belieferung von nicht begünstigten Personen mit Wärme
- Und: Selbstbehalt von 250 €, d.h. Mindestverbrauch erforderlich von:
- 16.297 Liter Heizöl, oder 181,159 MWh Erdgas, oder 16.502 kg Flüssiggas.
- Vergütungssätze:
Heizöl 15,34 € / 1000 Liter, Erdgas 1,38 € / MWh, Flüssiggas 15,15 € / 1000 kg.

Vergütung der Energiesteuer gem. § 55 EnergieStG

- Entspricht von der Logik der Vergütung nach § 10 StromStG
- Jährliches Antragsverfahren, bei begründeten Antrag auch vorläufige Antragstellung halb-, vierteljährlich oder monatlich mit zusammenfassendem Jahresantrag bis 31.12. des folgenden Jahres ansonsten werden die vorläufigen Vergütungsbeträge zurückgefordert)
- Zusätzlich zur Vergütung nach § 54 möglich
- Grundlage: Vergleichsrechnung Ersparnis Rentenversicherung zu Energiesteuerbelastung und Stromsteuerbelastung
- Die Vergleichsrechnung wird mit fixen Steueranteilen berechnet, (Heizöl 5,11 € /1000 l, Erdgas 2,28 € / MWh Flüssiggas 19,88 € / 1000 kg)
- Sockelbetrag 750 €
- Kann in einem Vordruck gemeinsam mit Vergütung nach § 10 StromStG beantragt werden

Vordrucke

Stromsteuer:

- Vergütung nach § 9 b: Nr. 1453
- Vergütung nach § 10: Nr. 1450

Energiesteuer:

- Vergütung nach § 53: Nr. 1117
- Vergütung nach § 54: Nr. 1118
- Vergütung nach § 55: Nr. 1450
- Zusätzlich bei Beantragung einer Vergütung nach §§ 9b, 10 StromStG oder §§ 54,55 EnergieStG: Nr. 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten für das Kalenderjahr 20xx)

Fundstelle für Vordrucke

- Internetseite www.zoll.de
- Rubrik Service, Formulare & Merkblätter anklicken
- In der Schaltfläche „Bereich auswählen“ scrollen und „Verbrauchssteuern“ anklicken
- In der Schaltfläche „Thema auswählen“ alternativ „Stromsteuer“ für Anträge aus dem Bereich Stromsteuer oder „Energiesteuer“ für Anträge aus dem Bereich Energiesteuer anklicken
- Schaltfläche „Suche starten“ anklicken
- Aus der erscheinenden Liste den jeweiligen Vordruck auswählen

Ansprechpartner

Fragen zur Stromsteuer, Vergütung nach §§ 9b und 10 StromStG

- Herr Mairhofer Tel: 08031/3006-2212
- Herr Bader Tel: 08031/3006-2223

Fragen zur Energiesteuer

- Frau Pompe Tel: 08031/3006-2230 (allgemein und § 55)
- Frau Kaiser Tel: 08031/3006-2231
- Herr Berger Tel: 08031/3006-2290
jeweils für Vergütung nach § 53 EnergieStG
- Herr Weiser Tel: 08031/3006-2232 (Vergütung nach § 54)
- Herr Moses Tel: 08031/3006-2210 (Strom und Energiesteuer)